

---

**TOP 6:**

---

**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015  
(BBVAnpG 2014/2015)**

Drucksache: 467/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

In § 14 BBesG ist vorgesehen, dass die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst wird. Nach § 70 Absatz 1 BeamtVG sind vom Zeitpunkt der Erhöhung der Dienstbezüge an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger im Bund entsprechend dem Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 angepasst werden. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit seinen zwei Schritten in den Jahren 2014 und 2015 zeit- und inhaltsgleich übertragen werden:

Zunächst sollen rückwirkend zum 1. März 2014 die Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent angehoben werden. Dabei soll die Erhöhung der Grundgehälter einen Mindestbetrag von 90 Euro nicht unterschreiten (betrifft die Besoldungsgruppen bis A 8 sowie einzelne Stufen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10). Außerdem ist eine weitere Erhöhung der Bezüge zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent geplant. Dabei wurde die jeweils anfallende Verminderung der Bezügeerhöhung um 0,2 Prozent für die Versorgungsrücklage bereits berücksichtigt.

Die Anwärterbezüge sollen – entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen – zum 1. März 2014 um 40 Euro und zum 1. März 2015 um 20 Euro erhöht werden.

Durch die einzubehaltenden 0,2 Prozentpunkte der Gesamterhöhung sollen der Versorgungsrücklage in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 insgesamt weitere 104 Millionen Euro zugeführt werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 226/14 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2639).

## III. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.